Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 31. Juli 2026

Per E-Mail: IVC4@bmf.bund.de; IA3@bmf.bund.de
cc: poststelle@nkr.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

GZ: IV C 4 – S 2222/00801/004/001
DOK: COO.7005.100.3.15211751

Sehr geehrte Frau Wagner,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und übersenden nachfolgend die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL).

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Geschäftsführerin

Annemarie Reiff, LL.M.
Referentin für Steuerpolitik

Vorstand: Uwe Rauhöft (Vorsitzender) · Tobias Gerauer StB (stellvertretender Vorsitzender)
Harald Hafer · Kathrin Klotzke-Rost StBin · Bernhard Mayer StB, RA · Christian Munzel RA · André Rosenberger StB
Peter Späth · Christian Staller
Geschäftsführung: Jana Bauer · David Martens

Vereinsregister
Registergericht Berlin
Nr. VR 35687 B

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Artikel 1
Gesetz zur Förderung des frühen Aufbaus einer privaten Altersvorsorge [1.1.2027]

1. Präambel

Der Entwurf des Frühstartrentengesetzes (FrühStRG) setzt einen wichtigen Impuls für die Zukunft der Altersvorsorge in Deutschland. Der Verband begrüßt ausdrücklich das mit dem Referentenentwurf verfolgte Konzept eines frühen und kapitalmarktnahen Vermögensaufbaus für Kinder. Die Frühstartrente kann einen wertvollen Beitrag leisten, um bereits in jungen Jahren von Zinseszinseffekten zu profitieren. Positiv hervorzuheben ist, dass das Modell über die kollektive Anlage auch Kinder einbezieht, deren Eltern aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht aktiv eine private Altersvorsorge für ihre Kinder aufbauen können. Ebenfalls begrüßen wir die vorgesehene Übertragung in individuelle Depots bzw. Verträge, da hierdurch die individuellen Kenntnisse und Risikobereitschaft der Anspruchsberechtigten beziehungsweise deren Eltern berücksichtigt werden können. Dies kann zu einer höheren Akzeptanz und Nutzung des Angebots führen.

Ein weiteres zentrales Ziel des Entwurfs ist die Stärkung der finanziellen Bildung der Kinder und Eltern. Es muss hierbei jedoch kritisch darauf hingewiesen werden, dass die Produktanbieter ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 5 FrühStRG gerade keine individuelle Beratung schulden. Eine substanzielle Finanzbildung kann daher über Produktanbieter nur begrenzt geleistet werden; zudem bestehen insoweit strukturelle Interessenkonflikte. In diesem Zusammenhang sollte die Rolle der Lohnsteuerhilfevereine als niedrigschwellige, neutrale und praxisnahe Beratungsinstanz zwingend mitgedacht werden, insbesondere im Rahmen der steuerlichen Einordnung und bei der Erstellung der späteren Einkommensteuererklärungen.

2. § 1 FrühStRG

Die in § 1 Abs. 2 FrühStRG geregelte Anspruchsberechtigung wirft in der praktischen und rechtlichen Umsetzung erhebliche Fragen auf. Laut Gesetzesbegründung soll die Frühstartrente an den Besuch einer inländischen Bildungseinrichtung anknüpfen, was typisierend über den inländischen Wohnsitz des Kindes unterstellt wird. Anspruchsberechtigter ist demnach das minderjährige Kind selbst. Im vorliegenden Referentenentwurf sind keine

Regelungen zur zivilrechtlichen Umsetzung dieses Anspruchs enthalten. Da minderjährige Kinder aufgrund der Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit keine wirksamen Willenserklärungen zum Abschluss von Vorsorgeverträgen abgeben können, müssen zwingend deren gesetzliche Vertreter handeln. Nach den Regelungen des Familienrechts sind dies in erster Linie die Eltern gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB) oder bei alleinigem Sorgerecht ein Elternteil allein (§ 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB). Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung geht hervor, wie diese Vertretungsmacht im Verfahren vor der ZfA und gegenüber den Anbietern nachgewiesen und ausgeübt werden soll. Ohne eine solche Klarstellung müssten Behörden und Anbieter rechtlich davon ausgehen, dass der minderjährige Anspruchsberechtigte selbst handeln soll – was zivilrechtlich unmöglich ist.

Der BVL hält daher eine gesetzliche Klarstellung für notwendig, dass die Rechte und Pflichten des minderjährigen Kindes durch dessen gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden.

3. § 3 Abs. 2 FrühStRG

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 FrühStRG vorgesehene Freistellung von Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird grundsätzlich begrüßt. Zugleich bleibt jedoch offen, wie die Kosten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestaltet werden sollen und welche laufenden Kosten zulässig bleiben. Der Entwurf sollte hier mehr Transparenz schaffen, auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Angebots für die Anbieter sowie auf die Schutzbedürftigkeit des angesparten Vermögens. Laufende Kosten müssen einerseits so bemessen sein, dass überhaupt Anbieter am Markt verbleiben, andererseits dürfen sie aber das über viele Jahre aufgebaute Vermögen nicht durch fortlaufende Kostenbelastungen entwerten.

4. § 3 Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 FrühStRG

Anspruchsberechtigt sollen ab dem Geburtsjahrgang 2020 alle Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 18. Lebensjahr sein, die ihren ersten Wohnsitz im Inland haben. **Die in § 3 Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 FrühStRG vorgesehene Beschränkung der staatlich geförderten Frühstartrente auf den Geburtsjahrgang 2020 und jüngere Jahrgänge lehnt der BVL ab**. Dies führt zu einer erheblichen rechtlichen Ungleichbehandlung und steht dem Gedanken einer gleichmäßigen und gerechten Förderung entgegen. Die vorgesehene Regelung führt zu massiven Stichtagsungleichheiten. So erhält ein Anfang 2020 geborenes Kind die staatliche Förderung über den gesamten Förderzeitraum, während ein nur wenige Tage

älteres Kind des Geburtsjahrgangs 2019 vollständig von der Förderung ausgeschlossen bleibt.

Um diese Gerechtigkeitslücke haushaltsschonend zu schließen, schlägt der BVL eine zeitanteilige Einbeziehung aller Minderjährigen ab 2027 vor. Alle bei Inkrafttreten des Gesetzes minderjährigen Kinder (§ 32 Absatz 1 EStG) werden in die Förderung einbezogen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Haushaltsbelastung wird auf eine rückwirkende Nachzahlung verzichtet. Die Förderung setzt stattdessen für Übergangsjahrgänge ab dem 1. Januar 2027 für jeden verbleibenden vollen Monat bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Auf diese Weise reduziert sich die Förderhöhe bei älteren Kindern. Zugleich wird vermieden, dass gesamte Geburtsjahrgänge trotz bestehender Minderjährigkeit vollständig leer ausgehen. Sollte eine vollständige Einbeziehung aller Minderjährigen aus fiskalischen Gründen abgelehnt werden, plädieren wir für eine nach Geburtsjahrgängen gestaffelte Übergangsförderung oder die Gewährung eines einmaligen Mindeststartkapitals für ältere, minderjährige Jahrgänge. Dies sichert den Anlageerfolg durch den unmittelbaren Zinseszinseffekt. Alternativ kommt eine Verschiebung des Förderstarts auf das 8. Lebensjahr in Betracht. Durch die Anpassung des Förderbeginns auf das vollendete 8. Lebensjahr werden finanzielle Spielräume frei, um alle derzeit noch minderjährigen Kinder ohne zusätzliche Haushaltsbelastung zu integrieren. Eine verbleibende Anlagedauer von zehn Jahren ist für einen erfolgreichen Vermögensaufbau am Kapitalmarkt weiterhin vollkommen ausreichend.

5. § 8 FrühStRG

Die vorgesehene vierteljährliche und rückwirkende Auszahlung der Frühstartrente an die Anbieter sieht der Verband als kritisch an. Diese Praxis unterbricht den kontinuierlichen Vermögensaufbau am Kapitalmarkt und schwächt den intendierten Zinseszinseffekt ab. Gerade bei fondsgebundenen Produkten ist ein monatlicher, zeitnaher Investitionsrhythmus für den langfristigen Anlageerfolg elementar. Soweit die Gesetzesbegründung zu § 8 FrühStRG anführt, dass durch die rückwirkende Auszahlung bürokratische Rückforderungen bei einem unterjährigen Wegfall der Anspruchsberechtigung vermieden werden sollen, ist dies widersprüchlich. Nach § 14 Abs. 5 FrühStRG werden Rückforderungen ohnehin erst ab einem Schwellenwert von 120 Euro erhoben. Da die monatliche Förderung lediglich 10 Euro beträgt, würde dieser Grenzwert im laufenden Kalenderjahr selbst bei einem sofortigen Wegfall des Anspruchs niemals erreicht werden.

Folglich wäre es im Sinne des kontinuierlichen Vermögensaufbaus sinnvoller, die Regelung des § 14 Abs. 5 FrühStRG zugunsten einer monatlichen Vorauszahlung anzupassen.

Es sollte daher geprüft werden, die Auszahlung der Frühstartrente auf eine monatliche Vorauszahlung (analog zum Kindergeld) umzustellen, um einen lückenlosen Zinseszinseffekt von Beginn an sicherzustellen.

6. § 9, § 10 FrühStRG

Der vorgesehene spätere Vertragsschluss nach § 9 FrühStRG sowie die kollektive Anlage und Zurverfügungstellung des Startkapitals nach § 10 FrühStRG werden ausdrücklich begrüßt. Gerade hierdurch wird der Kreis der Begünstigten sinnvoll erweitert. Dies schützt insbesondere Kinder von Eltern, die nicht frühzeitig aktiv werden oder erst später Zugang zu den Vorsorgeprodukten finden.

Die Regelung des § 9 Abs. 3 FrühStRG, wonach der Vertrag bis zum 25. Lebensjahr unter Zurverfügungstellung des Startkapitals geschlossen werden kann, wird ebenfalls positiv bewertet. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es geboten, dass der Anspruch an eine klare Altersgrenze gebunden ist. Die Grenze des 25. Lebensjahres orientiert sich am Familienleistungsausgleich und erscheint sachgerecht.

7. § 12 FrühStRG

Die grundsätzliche Möglichkeit freier Kapitalübertragungen wird, wie bereits einleitend erwähnt, begrüßt. Dies schafft die Möglichkeit, nach individuellen Präferenzen anzulegen und sich abweichend von der Entscheidung der Eltern nach Erreichen der Volljährigkeit noch umzuentscheiden.

Kritisch sieht der Verband jedoch die Einbeziehung von zertifizierten Bausparverträgen, welche ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 2 FrühStRG zulässig sein soll. Die Möglichkeit, das Frühstartrentenvermögen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Wohn-Riester-Verträge zu übertragen, erhöht die steuerliche und administrative Komplexität erheblich. Insbesondere die mit Wohn-Riester verbundenen Regelungen zum Wohnförderkonto, zur nachgelagerten Besteuerung fiktiver Zuflüsse, zur Aufgabe der Selbstnutzung und zu den Sachverhalten und Folgen schädlicher Verwendung sind für Steuerpflichtige nur schwer nachvollziehbar und führen auch in der steuerlichen Beratung zu einem erheblichen Prüf- und Dokumentationsaufwand. Die Frühstartrente sollte nicht unnötig mit der Komplexität bestehender Altersvorsorgeprodukte belastet werden. Im Interesse von Einfachheit, Transparenz und Rechtssicherheit sollte geprüft werden, ob Wohn-Riester von der Übertragungsmöglichkeit ausgenommen werden kann. Wohneigentum stellt zudem nur eine

mittelbare Form der Altersvorsorge dar; vor diesem Hintergrund erscheint eine klare Fokussierung auf unmittelbar der Altersvorsorge dienendes Vermögen sachgerechter.

8. § 21 FrühStRG

Der Verband begrüßt das Ziel des § 10 i.V.m. § 21 FrühStRG, über eine kollektive Anlage durch die Deutsche Bundesbank sicherzustellen, dass auch Kinder ohne individuellen Altersvorsorgevertrag von den Renditemöglichkeiten des Kapitalmarktes profitieren. Dafür legt der Bund für **alle Anspruchsberechtigten ohne individuellen Altersvorsorgevertrag** Mittel am Kapitalmarkt an, um bis zu einem späteren Vertragsschluss für sie Erträge zu erwirtschaften. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll so sichergestellt werden, dass auch diese Anspruchsberechtigten beim Aufbau des Startkapitals für die spätere private Altersvorsorge von der staatlichen Förderung und den Möglichkeiten des Kapitalmarktes profitieren können.

Der Verband weist nachdrücklich auf ein strukturelles und organisatorisches Vollzugsdefizit hin, das sich aus dem Zusammenspiel von § 21 FrühStRG und der Neufassung des § 39e Abs. 10 EStG ergibt.

Die praktische und administrative Umsetzung des § 21 FrühStRG wirft grundlegende Fragen auf, insbesondere auf welchem Weg und durch welche Datenübermittlung die Deutsche Bundesbank die Anzahl der Anspruchsberechtigten ohne einen individuellen Altersvorsorgevertrag ermitteln will. Da kein zentrales Bundesmelderegister existiert, müsste für eine lückenlose Erfassung ein ständiger Datenabgleich zwischen den Meldebehörden, den Familienkassen und der zentralen Stelle für die Frühstartrente stattfinden. Die in § 6 FrühStRG geregelte Anspruchsprüfung und Datenerhebung ist für die kollektive Anlage ungeeignet. Der dort vorgesehene Datenabgleich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird laut § 6 Abs. 1 FrühStRG ausdrücklich erst durch die Datenübermittlung eines privaten Anbieters ausgelöst. Bei Kindern, für die die Eltern keinen individuellen Vertrag abgeschlossen haben, existiert jedoch kein solcher Anbieter.

Wir halten eine grundlegende Überarbeitung des Datenerhebungsverfahrens für die kollektive Anlage für erforderlich. Für Kinder ohne einen individuellen Vertrag muss ein Meldeverfahren (z. B. Direktdatenabgleich zwischen den Meldebehörden/Familienkassen und der zentralen Stelle) gesetzlich verankert werden.

9. § 26 FrühStRG

Es ist zu begrüßen, dass nach § 26 Abs. 1 FrühStRG die Daten der kollektiven Anlage öffentlich bereitzustellen sind. Dadurch wird zum einen das individuelle Startkapital für einen möglicherweise späteren Vertragsabschluss sicht- und überprüfbar. Zum anderen entsteht ein Kontrollmechanismus über die Wertentwicklung der kollektiven Anlage. Zur finanziellen Bildung sollen nach § 26 Abs. 2 FrühStRG weitere Informationen zur Wertentwicklung der kollektiven Anlage in einer Form bereitgestellt werden, die eine zielgruppengerechte Bildung ermöglicht. Wir begrüßen solche Vorhaben mit Bildungsanspruch ausdrücklich. Allerdings müssen dabei Transparenz, Verständlichkeit und inhaltliche Verlässlichkeit sichergestellt werden. **Dabei sollte auch die Rolle unabhängiger Beratungsstrukturen, insbesondere der Lohnsteuerhilfevereine, berücksichtigt werden.**

10. § 29 FrühStRG

Die Erträge aus der Frühstartrente bleiben bis zum Beginn der Auszahlungsphase, also bis zum Renteneintritt, steuerfrei. Die gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 FrühStRG vorgesehene nachgelagerte Besteuerung erscheint systemgerecht. Nicht geförderte Vermögensbestandteile, insbesondere eigene, nicht steuerlich begünstigte Einzahlungen sowie nicht geförderte Zuwendungen der Eltern und Dritter, dürfen allerdings nicht der nachgelagerten Besteuerung unterworfen werden**. Insoweit ist eine klare und praktikable Abgrenzung zwischen gefördertem Frühstartrentenvermögen und nicht gefördertem Vermögen zwingend erforderlich.** Anbieter und ZfA sollten daher verpflichtet werden, leicht verständliche und vollständige Aufstellungen über die Zusammensetzung des Vertragsvermögens bereitzustellen, einschließlich der staatlichen Zulagen, der darauf entfallenden Erträge sowie der nicht geförderten Eigen- und Fremdeinzahlungen. Dies ist auch im Hinblick auf mögliche Todesfälle und die Regelungen des § 15 FrühStRG von besonderer Bedeutung.

11. § 31 FrühStRG

Die vorgesehene Evaluierung der Inanspruchnahme der Frühstartrente und der beanspruchten Haushaltsmittel erst nach fünf Jahren erscheint zu spät. Die wesentlichen Daten dürften sich jährlich auswerten lassen, sodass eine frühere und fortlaufende Evaluation ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand möglich sein sollte. Zudem bleibt unklar, ob die Evaluierung primär der Haushaltskontrolle, der Überprüfung der Anreizwirkung oder der

gegebenenfalls späteren Nachsteuerung des Instruments dienen soll. Der Zweck der Evaluation sollte daher präziser gefasst und ein kürzerer Evaluierungsrhythmus vorgesehen werden.

Artikel 2
Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027]

1. § 22 Nummer 5 EStG

Die steuerliche Gleichstellung der staatlichen Frühstartrente mit den Zulagen der klassischen privaten Altersvorsorge nach Abschnitt XI EStG wird ausdrücklich begrüßt. Die Einbindung in das System der nachgelagerten Besteuerung im Rentenalter ist systemkonform und folgerichtig. Auch die vorgeschlagene Ergänzung in Satz 3 zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bei einer schädlichen Verwendung (vorzeitige Verfügung) ist sachgerecht. Sie stellt sicher, dass die staatliche Förderung bei der Gewinnermittlung korrekt abgezogen wird, und schützt die Bürger verlässlich vor einer unfairen Doppelbesteuerung.

2. § 39e Absatz 10 EStG

Die Erweiterung der gesetzlichen Befugnis zur Datenverarbeitung beim BZSt ist im Grundsatz folgerichtig, um die Anspruchsvoraussetzungen prüfen zu können. **Der Verband weist in diesem Zusammenhang jedoch auf folgenden Widerspruch hin:** Mit der Neufassung des § 39e Abs. 10 EStG wird die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit das BZSt die dort gespeicherten Stammdaten umfassend für Zwecke des Frühstartrentengesetzes verarbeiten darf. Das BZSt verfügt somit über die Steuer-Identifikationsnummern und Geburtsdaten aller in Deutschland gemeldeten Kinder. Wenn die Datenplattform beim BZSt ohnehin für das Frühstartrente geöffnet wird, sollten diese Daten zwingend auch für eine **automatisierte Meldung aller anspruchsberechtigten Kinder ohne Individualvertrag an die Deutsche Bundesbank** genutzt werden. Folglich könnte das Vollzugsdefizit bei der kollektiven Anlage beseitigt werden.